
Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
00-01-(2017-1275)

bearbeitet von:
Dr. Schmid/Zeiner

elektronisch erreichbar:
johannes.schmid@staedtebund.gv.at

Stellungnahme

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

per E-Mail

bmi-III-1@bmi.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 2. August 2017

Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem vom 10. Juli 2017, GZ.: BMI-LR1340/0019-III/1/2017 übermittelten Schreiben betreffend „*Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden*“ nimmt der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung:

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Übersendung des gegenseitlichen Gesetzesentwurfes und darf hierzu wie folgt, Stellung nehmen:

I.) Allgemeines

Der geplante Entwurf zur Änderung des Sicherheitsgesetzes in Bezug auf die Weiterverwendung von Bild- und Tondaten ist **grundrechtlich** wie **datenschutzrechtlich** überschießend.

Die Weiterverwendung durch die Polizei von Videodaten ist eine Verwendung zu einem geänderten Zweck, über den der Betroffene nicht Bescheid weiß. Es geschieht also „*geheim*“. Sollte der Betroffene Kenntnis von dieser Bestimmung haben, so wird er in seinem Recht auf Selbstbestimmung und Entfaltung dahingehend eingeschränkt, dass er dem Druck einer Dauerüberwachung ausgesetzt ist.

Die Speicherung erfolgt **auf Vorrat** und ohne Zusammenhang zu einer konkreten Straftat. Es mangelt dadurch an Zielgenauigkeit der Maßnahme. Die Speicherung müsste im Hinblick auf das SPG hinsichtlich der Kategorien von zu speichernden Daten, der erfassten Kommunikationsmittel, der betroffenen Personen und der vorgesehenen Speicherdauer auf das absolut Notwendige beschränkt sein. Dadurch wird gegen das **Grundrecht auf Achtung des Privatlebens** verstoßen und ist mit einer demokratischen Gesellschaft unvereinbar.

Die Regelung ist auch nicht geeignet terroristische Akte oder andere schwere Verbrechen zu verhindern bzw. aufzuklären. So wird z.B. die Stadt London mittels CCTV minuziös überwacht, hat aber im Vergleich zum weit aus weniger überwachten Berlin oder Wien überdurchschnittlich mehr Terroranschläge zu verzeichnen.

Die Regelung ist auch **nicht das gelindeste Mittel zur Erreichung** dieses Zieles. Terroranschläge und Verbrechen lassen sich nämlich durch mehr Polizeipräsenz besser verhindern und eine Erhöhung der Aufklärungsquote ist durch bestens ausgebildetes Ermittlungspersonal mit ausreichend zeitlichen Ressourcen besser zu erreichen.

Das bedeutet, dass der Eingriff mit anderer Verhaltensoption ebenso wirksam und mit geringeren Eingriffen in das Grundrecht erreicht werden kann.

Wie oben schon ausgeführt besteht zwischen dem Ziel (öffentlichen Interesse) und der durch den Eingriff verminderten Grundrechtsposition (persönliche Entfaltung) kein angemessenes Verhältnis, da das Grundrecht über Gebühr durch ungeeignete Maßnahmen eingeschränkt wird.

Bedenklich ist auch, dass der Dritte gezwungen wird in einem üblichen technischen Format aufzuzeichnen. Es kann wohl vor dem Hintergrund ei-

gentumsrechtlicher Erwägungen nicht sein, dass Aufzeichnungen, die mit selbstfinanzierten Aufzeichnungsgeräten angefertigt wurden, in einer vom Staat verarbeitbaren Format übergeben werden müssen. Zudem wird über die Pflicht bei der Datenschutzbehörde eine Videoverarbeitung zu melden (z.T. vorabkontrollpflichtig) dem Auftraggeber auch noch eine Informationspflicht an die Sicherheitsbehörde aufgebürdet, welche zudem noch die Aufbewahrungspflicht auf zwei Wochen erstrecken kann.

Der Betroffene wird damit vor die Situation gestellt, aus datenschutzrechtlichen Gründen auf eine 72-Stunden-Aufbewahrung laut Meldung vertrauen zu dürfen, während aber faktisch eine zweiwöchige Aufbewahrung vorliegt. Dies verstößt eindeutig gegen den Grundsatz von Treu und Glauben.

II.) Zu einzelnen Bestimmungen

Laut § 93a des Entwurfes zum Sicherheitspolizeigesetz wären u.a. öffentliche Auftraggeber verpflichtet, die örtlich zuständige Sicherheitsbehörde über die Verwendung von technischen Einrichtungen zur Bildverarbeitung zu informieren.

Im Sinne der einheitlichen Bezeichnung wird vorgeschlagen, anstatt Bildverarbeitung den in § 50a DSG 2000 bereits verankerten Begriff **Videoüberwachung** zu verwenden.

Entsprechend den Erläuterungen soll mit der Informationspflicht der örtlich zuständigen Sicherheitsbehörde die Gelegenheit gegeben werden, die bestehende Aufbewahrungsfrist von i.d.R. 72 Stunden per Bescheid auszuweiten. Zur Beurteilung wird daher weniger die Verwendung sondern vielmehr die exakte Ausgestaltung der Videoüberwachung ausschlaggebend sein. Eine diesbezügliche Konkretisierung des Gesetzesentwurfes wäre wünschenswert (siehe Vorschlag unten).

Für viele Städte ist es durchaus herausfordernd, dass bei jeder Errichtungen einer neuen Videoüberwachung der Informationspflicht nachgekommen wird. Vielmehr wäre es zu begrüßen, wenn dieser Informationspflicht auf Anfrage nachgekommen werden kann.

Weiters gibt es Einrichtungen zu Videoaufzeichnungen auch bei Großbaustellen, die nicht der Überwachung sondern der Öffentlichkeitsarbeit die-

nen. Derartige Einrichtungen sollten von dem Gesetzesentwurf nicht betroffen sein.

Nachstehende Anpassungen würden obige Anmerkungen berücksichtigen:
„Öffentliche und private Auftraggeber, soweit letzteren ein öffentlicher Versorgungsauftrag zukommt, die zulässigerweise den öffentlichen Raum überwachen, sind verpflichtet, die örtlich zuständige Sicherheitsbehörde auf Anfrage über den Standort und die überwachten Objekte der Videoüberwachung zu informieren.“

Ein von der Sicherheitsbehörde ausgestellter Bescheid zur längeren Aufbewahrungsverpflichtung der Videoaufzeichnung nach §93a des Entwurfes zum Sicherheitspolizeigesetz sollte weder die Kosten nennenswert erhöhen (könnte der Fall sein wenn die Einrichtung durch einen Dritten betrieben wird) noch den Abbau einer derartigen Einrichtungen hindern können, andernfalls sich die Frage der Kostentragung stellen würde.

Es darf daher nochmals um Berücksichtigung der angeführten, kommunalrechtlich relevanten Novellierung ersucht werden und bedanken wir uns bereits jetzt für das von Ihnen gezeigte Engagement zum Wohle unserer Städte und Gemeinden.

Abschließend darf angemerkt werden, dass eine Ausfertigung dieser Stellungnahme gleichzeitig ebenfalls an die E-Mail-Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär